

Dieses Blatt erscheint an jedem
Sonntage. Für Subskripte kostet
der Raum ein 8 Spaltzeilen fr.

Der Preis ist für den Jahrgang
2 R. und wird vierteljährlich
mit 50 fr. entrichtet.

Aichacher-Friedberger- Wochenblatt.

Für Gott, König und Vaterland.

Sonntag

N^o 29.

18. Juli 1852.

Bekanntmachung.

Nachstehende Bekanntmachung der kgl. Polizei-
Direktion München wird zur allgemeinen Kenntniß
hiermit veröffentlicht.

München den 12. Juli 1852.

Königliches bayer. Landgericht.

Wimmer.

Bekanntmachung.

(Die Aufsicht auf die Hunde betr.)

1. Da die Erscheinungen von wuthverdächtigen
Hunden noch immer nicht gänzlich verschwunden sind,
so tritt mit Genehmigung der kgl. Regierung eine
außerordentliche Visitation der Hunde
ein, welche nebst Vertheilung neuer Zeichen an den
für die Distrikte nachstehend bestimmten Tagen Ver-
mittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2
bis 4 Uhr in dem Gebäude der unterfertigten Be-
hörde vorgenommen wird.

2. Die Hunde sind an diesen Tagen an einer
Schnur vorzuführen, und ist das seitherige Zeichen
mitzubringen, gegen welches ein neues verabreicht wird.

3. Bezüglich der Gebühr für die Untersuchung
und das zu erholende Zeichen hat es einstweilen bei
dem üblichen Betrage von 30 fr. sein Verbleiben, die
nachträgliche Erhebung einer größeren Gebühr, für
den Fall solche höheren Orts genehmigt werden sollte,
bleibt ausdrücklich vorbehalten.

4. Nach Ablauf der vorbezeichneten Termine treten
die seitherigen Zeichen außer Wirksamkeit, und unter-
liegt jeder Hundeshäuf, welcher nach dem ihm eben
vorgezeigten Termine noch kein Zeichen gelöst hat,
einer Strafe von 1—25 fl. Ohne Zeichen betretene
Hunde werden eingefangen, und wenn der Eigen-
thümer innerhalb 24 Stunden sich nicht meldet, ge-
tödtet; der Eigentümer eines ohne Zeichen betretenen
Hundes unterliegt einer angemessenen Geld- oder
Arreststrafe.

5. Zur Befreiung der so häufigen Mißver-
sehnungen durch Hundebisse sind innerhalb eines Zer-
mines von 10 Tagen, vom Datum gegenwärtiger Ver-
fügung an gerechnet, innerhalb welcher Zeit die mit
Maulkörben noch nicht versehenen Hunde an der
Leine geführt werden müssen — die Hunde aller
Gattungen — und jeder Größe mit alleiniger Ausnahme
der noch nicht 3 Monate alten Hunde mit Maulkör-
ben von Messingdraht, nach dem vorgeschriebenen
Muster, (welches bei dem Spänglermeister Lavonté
Blumenstraße Nr. 32 und auch in dem Lokale der
Hundefänger im Polizeigebäude eingesehen werden
kann) zu versehen.

Hiezu wird bemerkt, daß nach Ablauf dieser Frist
das Führen der Hunde an der Leine nicht weiter von
der Verbindlichkeit befreit, sie mit Maulkörben zu
versehen.

— 6. Due Maulkorb auf Straßen, Plätzen und in öffentlichen Gärten laufende Hunde werden eingefangen und dem Waisenmeister übergeben.

7. Erfolgt binnen 24 Stunden die Reklamation des Hundes durch den Eigenthümer und wird das Thier für gesund befunden, was jedesmal durch Visitation constatirt wird, so wird dasselbe dem Eigenthümer gegen Entrichtung der Visitationengebühren und Erstattung der Futterkosten und nach Anlegung des Maulkorbes zurückgegeben.

8. Wird jedoch der Hund für krank und insbesondere für wuthverdächtig befunden, so wird derselbe geodiet, falls der Eigenthümer nicht vorsehen sollte, dessen fernere Contumacirung auf seine Kosten zu beantragen.

9. Nach Ablauf der 24stündigen Reklamationsfrist wird jedenfalls zur Tödtung des Hundes geschritten, wenn dessen Rückgabe von dem Eigenthümer nicht nachgesucht wurde.

10. Besitzer von Hunden, welche dieselben ohne Maulkörbe selbst laufen lassen, werden für jeden einzelnen Fall mit einer Geldbuße von 5 fl. oder bei Unvermögenheit mit 1 bis 3 Tagen Arrest bestraft.

11. Obige Bestimmungen werden auch bei fremden Hunden in Vollzug gebracht, nur sind deren Eigenthümer erst bei einem achtstägigen Aufenthalt zur Lösung von Zeichen verpflichtet.

München am 8. Juli 1852.

Königliche Polizeidirektion.

Düring, kgl. Polizeidirektor. Drizzi.

Bekanntmachung.

Nachdem die Erweiterung der Filialkirche zu Pögenhofen, k. Pögs. Friedberg, die höchste Genehmigung erhalten hat, und die am 1. Juli l. Js. bereits stattgefundenen Versteigerung, von hoher k. Regierung von Oberbayern nicht genehmigt wurde, so wird dieser Bau auf dem Wege der allgemeinen schriftlichen Submissionen bei dem k. Landgerichte Friedberg nach den einzelnen Bauhandwerken an die Wenigstnehmenden wiederholt in Afford vergeben.

Die Arbeiten sind veranschlagt, wie folgt:

Die Erd-, Abbruch- und Maurer-

arbeiten zu

2797 fl. 20 fr.

Die Zimmermannsarbeiten zu 512 fl. 28 fr.

Die Schreiner- u. Anstricharbeiten zu 75 „ 30 „

Die Schlosserarbeiten zu 160 „ 18 „

Die Glaserarbeiten zu 79 „ 20 „

Die Spänglerarbeiten zu 163 „ 18 „

Summa 3788 fl. 44 fr.

Pläne, Kostenanschlag und Bedingnissheit liegen von heute an im Amtlokale des mitunterzeichneten kgl. Landgerichts für die Affordelustigen zur Einsicht vor, wo auch die lithographirten Submissions-Formulare in Empfang genommen werden können. Die Submissionen selbst müssen in vorschriftsmäßig überschiedenen und wohl versiegelten Couverts längstens bis 20. Juli (zwanzigsten Juli) l. Js. Abends 5 Uhr bei dem k. Landgericht frankirt eingelaufen seyn.

Zur Veraffordung selbst können nur solide, verlässige und in sichern Vermögensumständen befindliche Werkmeister zugelassen werden.

Friedberg am 14. Juli 1852.

Ingolstadt am 11. Juni 1852.

Königliches Landgericht kgl. Bauinspektion Friedberg. Ingolstadt.

Widder. Reichling.

Bekanntmachung.

Lungenseuche in Mädenhofen beir.

Die Lungenseuche in Mädenhofen hat aufgehört, und die Sperre des Stalles bei dem Bauer Lichten ist aufgehoben.

Nach dem 1. Juli 1852.

Königliches Landgericht Nibach.

Wimmer.

Anzeige.

Bei Buchdrucker Gieseler in Friedberg ist zu haben:

Das kleinste Gebetbüchlein für Kinder.

Mit 32 Bildchen. In Schuber gebunden.

Gewiß können Eltern ihren Kindern keine größere Freude machen, als durch ein Geschenk mit diesem Gebetbüchlein.

An den Magistrat der Stadt Nisch und den
sämmlichen Gemeinde-Verwaltungen.

Den Vollzug des Gesetzes über Guts-
Zertrümmerungen betr.

Der Magistrat und sämmliche Gemeindeverwal-
tungen werden beauftragt, innerhalb 14 Tagen
gewissenhaft alle von gegenwärtig noch lebenden
Individuen stollgefunden Beibrilligungen an Guts-
zertrümmerungen nach beifolgendem Schema anzugei-

gen. Die Nichtbeibrilligung des Termines hat die Ab-
ordnung von Waribeten zur Folge.

Zugleich werden die Gemeinde-Verwaltungen auf-
gefordert, das Gesetz über die gewerbmäßigen Guts-
zertrümmerungen vom 18. Mai l. J. (Kreis-Znt.
Blatt Seite 1090) unverzüglich in den Gemeinden
bekannt zu machen.

Nisch, den 5. Juli 1852.

Königliches Landgericht Nisch.

Wimmer.

Verzeichniß

der

Gutszertrümmerungen.

Namen und nähere Bezeichnung des betheiligten Individuums.	Gerihtsbezirk und Bezeichnung des zertrümmerten Gutes.	Zeit der eingeleite- ten Zer- trümmerung	Tag der Protokoll- rung.	Art der Theilnahme an dem Zertrümmerungs- Geschäfte, ob selbstständig oder als Unterhändler.	Bemerkun- gen.

Bekanntmachung.

Am Sonntag den 11. d. Mts. Morgens wurde
in dem Orte Windling ein zweischläferiges Bett und
zwei Polster aufgefunden.

Der Eigenthümer dieser Gegenstände, oder wer immer
näheren Aufschluß hierüber geben kann, wird aufgefor-
dert, dem unterfertigten Gerichte Anzeige zu erstatten.

Nisch den 12. Juli 1852.

Königliches Landgericht Nisch.

Wimmer.

Bekanntmachung.

Die Brücke Nr. 2 im 5/XVII. der Münchner-
Schwabbauser-Augeburger Strasse wird nunmehr neu
hergestellt und hiedurch die Passage gesperrt, so daß
die Fuhrwerke den Weg auf der Bixinalstrasse über
Ledhansen nach Augeburg zu nehmen haben.

Dem Gärtner Kaver Unshof von hier wurde die
Bevilligung erteilt, für die Dauer des Brückenbaues

einen fahrbaren Weg neben der Brücke gegen Bezah-
lung eines geringen Solles herzustellen, von welchem
die k. und dienstlichen Fuhrwerke, als Posten, mili-
tairische sowie andere Transporte u. dgl. und die Fuß-
gänger entboren verbleiben. Bemerkt wird, daß Fuhr-
werke mit mehr als vier Pferde den Weg über Led-
hausen zu nehmen haben.

Der Unternehmer ist ermächtigt, von jedem Pferde
und jedem Stück Vieh einen Kreuzer, und von
jedem Stück einer Heerde einen Pfennig zu verlan-
gen, und jeden, der sich dieser Leistung entziehen will,
zurückzuweisen.

Den angränzenden Dekonomen bleibt es unbe-
nommen, besondere Uebereinkunft zu treffen.

Friedberg am 17. Juli 1852.

Königliches Landgericht Friedberg.

Widder.

Stand und Preis der Nischacher Schranne vom 17. Juli 1852.

Frucht- Sorten.	Schrankenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel.						Ganze Erlos		Oegen die letzte Schranne in der Mittelpreis gefallen. arischen.			
	In Gansen vorhanden.	Hieran verkauft.	In Rest abgelassen.	höchster.		mittlerer.		mindest.		fl.	kr.	fl.		fl.	
	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.
	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waisen	222	221	1	18	47	17	25	16	11	3552	18	2	8	—	—
Korn	141	138	3	13	31	12	26	11	59	1717	40	3	11	—	—
Gerste	1	—	—	—	—	11	30	—	—	11	30	2	—	—	—
Haber	132	123	9	6	59	6	33	6	20	806	51	—	35	—	—
Summa	496	483	13	6388						19	—				

Nischacher Viktualien-Preise.

Fleisch, pr. Pfund.	fr. pf.	Brod.	Vid. Verh. Unt. Theil.	Mehl, pr. Dreißiger.	fr. pf.
Dachsenfleisch, gemästet	12	Halbfreuzer Semmel	— 2 2	Mundmehl	6 2
Rothfleisch	9 2	Kreuzer Semmel	— 5 —	Semmelmehl	5 2
Rindfleisch	9 2	Halbfreuzer Roggl	— 3 3	Schönmehl	4 2
Schweinefleisch	15	Kreuzer Roggl	— 7 3	Nachmehl	3 2
Kalbfeisch	8	Halbbagen Laib	— 21 3	Roggenmehl	3 2
Schafffleisch	7	Bagen Laib	1 11 3	1 Vid. Roggenbrod	3

Viktualien-Preise für Friedberg und Rechhausen.

Fleisch, pr. Pfund.	fr. pf.	Brod.	Vid. Verh. Unt. Theil.	Mehl, pr. Viertel.	fl. fr. pf.
Dachsenfleisch, gemästet	12	Halbfreuzer Semmel	— 2 —	Feines Mundmehl	— 50
Rothfleisch	9 2	Kreuzer Semmel	— 4 —	Semmelmehl	— 42
Rindfleisch	9 2	Halbfreuzer Roggl	— 12 —	Geringeres Mehl	— 31
Schweinefleisch	15	Vierfreuzer Roggl	— 24 —	Nachmehl	— 26
Kalbfeisch	8	Bagen Laib	1 — —	Bachmehl	— 36
Schafffleisch	8	Wichfreuzer Laib	2 — —		

Brod- und Mehl-Tarif fürs Land im königl. Landgericht Friedberg.

Mehl-Taxe.				Brod-Taxe.			
Gattung.		Preise.		Gattung.		Gemiat	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Feines Mundmehl	3 20	—	50	Halbfreuzer Semmel	—	2	—
Semmelmehl	2 48	—	42	Kreuzer Semmel	—	4	—
Geringeres Mehl	2 8	—	34	Halbfreuzer Roggl	—	12	—
Nachmehl	1 44	—	26	Vierfreuzer Roggl	—	24	—
Bachmehl	2 31	—	36	Bagen Laib	—	1	—
				Wichfreuzer Laib	—	2	—

Außwärtige Schranken-Preise.

Ort der Schranne.	Weizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
	höchst.	mitt.	mind.	höchst.	mitt.	mind.	höchst.	mitt.	mind.	höchst.	mitt.	mind.
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
München . . .	20 35	19 50	19 7	16 42	15 31	14 35	13 10	12 24	11 28	7 55	7 21	6 53
Ingolzburg . .	19 12	18 26	17 19	15 32	14 39	13 58	13 34	13 17	11 51	6 55	6 29	5 47
Schrobenhausen .	—	—	—	13 54	13 13	13 19	11 30	—	—	6 53	6 25	6 4
Rain	—	—	—	17 44	17 44	17 2	14	—	—	7 24	7 7	6 10
Friedberg . . .	6 54	6 38	5 12	13 59	14 11	13 28	—	—	—	6 57	6 38	6 18

(Druck der Sichter'schen Buchdruckerei.)

(Redigirt von Th. Müller.)